Anlage 15 zur GRDrs 702/2021

2. Ergänzung

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 20-7.2  2070 6070 | Stadtkämmerei | A 12 | Sachbearbeiter/-in | 1,0 | - | 111.200 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,0 Sachbearbeitungsstelle in Bes.-Gr. A 12 zur Wahrnehmung von Widerspruchssachbearbeitung in der Abteilung Gewerbesteuer und Aufwandsteuern, Sachgebiet Juristische Personen und alle Betriebe mit auswärtiger Geschäftsleitung.

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium der Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften bzw. geänderter Rechtsprechung konnte nachgewiesen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Insgesamt liegen bei der Gewerbesteuerabteilung ca. 2.100 offene Widersprüche gegen Bescheide über die Festsetzung von Zinsen zur Gewerbesteuer gemäß § 233a AO vor, zum Teil wurden Aussetzungen der Vollziehung gewährt (ca. 300). Die Rechtsbehelfsverfahren ruhten teilweise über mehrere Jahre, da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des gesetzlich festgelegten Zinssatzes von 6 % abgewartet werden musste. Aus diesem Grund ist über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Anzahl der Widersprüche erheblich angewachsen. Zu den sonstigen Sachverhalten gehen im Jahr durchschnittlich 100 bis 200 Widersprüche ein, die in der o. g. Zahl nicht enthalten sind.

Am 8. Juli 2021 erging der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung gemäß § 233a AO. Danach ist die Zinshöhe seit 2014 verfassungswidrig. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2018 gilt die Regelung fort. Zinsen ab 01.01.2019 müssen jedoch geändert werden, da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Vorschrift des § 233a AO ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewandt werden darf. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.06.2022 für eine Gesetzesänderung zu sorgen.

Für die Bearbeitung der Widersprüche bedeutet dies, dass bei allen Widersprüchen die vor dem 01.01.2019 eingelegt wurden (ca. 500 Fälle) die Steuerpflichtigen aufgefordert werden können, ihre Widersprüche zurückzunehmen. Falls die Rücknahme nicht erklärt wird, sind Widerspruchsbescheide zu erstellen. Entsprechend sind die Aussetzungen der Vollziehung bereits aufzuheben.

Spätestens ab dem 01.07.2022 sind die restlichen Widersprüche je nach Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelung der Vollverzinsung für die Zinszeiträume ab dem 01.01.2019 entsprechend zu bearbeiten (i.d.R. durch Berichtigung der Zinsfestsetzungen, Abhilfe bzw. Teilabhilfe). Die Zinszeiträume, die vor dem 01.01.2019 beginnen und erst nach dem 01.01.2019 enden, sind voraussichtlich mit zwei unterschiedlichen Zinssätzen neu zu berechnen. Bei Zinszeiträumen, die erst nach dem 31.12.2018 beginnen, sind diese voraussichtlich mit einem Zinssatz neu zu berechnen. Bei einer Teilabhilfe ist der Steuerpflichtige anzuschreiben, ob er den Widerspruch zurücknimmt. Anderenfalls ist durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden. Entsprechend müssen Aussetzungen der Vollziehung für den Teilzeitraum vor dem 01.01.2019 aufgehoben werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Keine Aufgabenwahrnehmung wegen Anhängigkeit vor Gericht.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffung wäre die ordnungsgemäße rechtliche Bearbeitung nicht gewährleistet: Zahlungen könnten nicht angefordert und Erstattungen nicht vorgenommen werden (Gefahr von Untätigkeitsklagen).

# 4 Stellenvermerke

Keine